

Unzulässige Dauerrabattklausel

OGH 7 Ob 266/09 g vom 21. 4. 2010
§ 8 (3) VersVG, § 879 (3) ABGB

Sachverhalt:

In einem Verbandsprozess hatte der OGH zu klären, ob die gängige Rückverrechnung von Dauerrabatten bei Kündigung eines Versicherungsvertrages vor Ablauf von 10 Jahren (in Höhe von 20 % der jeweiligen Jahresprämie) zulässig ist oder nicht. Der OGH sah diese Klausel als unzulässig an.

Rechtssätze:

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass Klauseln, die eine Dauerrabattvergütung mit gleich bleibenden jährlichen Beträgen vorsehen, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, § 8 Abs 3 VersVG widersprechen, weil sie insbes. bei relativ langer Vertragsdauer einerseits den herauszugebenden „Vorteil“ übersteigen und andererseits das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben. Die Klauseln widersprechen mangels sachlicher Rechtfertigung dem Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gem § 879 Abs 3 ABGB.

Hinweis:

Da der OGH die Unzulässigkeit solcher Klauseln auch auf die Bestimmung des § 879 Abs 3 ABGB stützte, ist die Entscheidung auch für Verträge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG relevant.